

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 30. Januar 2019 und die 1. Änderungssatzung vom 21. Juli 2020 in diesem Dokument zusammengeführt

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 30. Januar 2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

und am 21. Juli 2020 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 30. Januar 2019 in der Fassung vom 21. Juli 2020

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 17/2019) am 16.04.2019

die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 75/2020) am 20.08.2020

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2019>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2020>

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Bachelorgrad	3
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	8
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	9
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	9
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	9
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	10
§ 12 Modulanmeldung	11
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	11
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	12
§ 15 Studienleistungen	12

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	12
§ 16 Prüfungsausschuss	12
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	13
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	13
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	15
§ 21 Prüfungsleistungen	15
§ 22 Prüfungsformen	16
§ 23 Bachelorarbeit	17
§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	19
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	20
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	20
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	21
§ 29 Freiversuch	23
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	23
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	23
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	24
§ 33 Zeugnis	24
§ 34 Urkunde	24
§ 35 Diploma Supplement	24
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	25
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	25
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	25
ANLAGEN:	
Anlage 1 Exemplarische Studienverlaufspläne	27
Anlage 2: Modulliste	30
Anlage 3: Importmodulliste	45
Anlage 4: Exportliste	48
Anlage 5: Praktikumsordnung	50
Anlage 6: Ethikerklärung	53

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ ist die erste Phase eines konsekutiven Ausbildungskonzeptes und auf die Berufsperspektiven eines sich wandelnden Arbeitsmarktes ausgerichtet. Die Archäologie gliedert sich in verschiedene Einzeldisziplinen. Durch den Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ soll zunächst ein möglichst breites archäologisches Grundlagenwissen vermittelt werden, an dem die Einzeldisziplinen Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Klassische

Archäologie sowie Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte beteiligt sind, zudem weitere altertumskundliche Fächer. Durch die modularisierte Ausbildung und die Einbeziehung von Praktika werden Berufsqualifikationen für archäologische Berufsfelder geschaffen, durch die Vermittlung von Methodenkompetenz werden den Studierenden auch Möglichkeiten eröffnet, sich weitere berufliche Tätigkeitsbereiche (modernes Kommunikationswesen, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement, Kulturmanagement, Tourismus, Verlagswesen, Erwachsenenbildung etc.) zu erschließen. Die solide fachspezifische Ausbildung schafft gleichzeitig die Grundlage für vertiefende Studiengänge (z. B. Masterstudiengänge „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“, „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“). Der Zugang zu wissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern wird durch die Promotion ermöglicht.

Die Ziele des Bachelorstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ sind:

- Erwerb von grundlegenden Kenntnissen
 - Basiswissen: historisches und philologisches Umfeld;
 - Fachwissen: Begriffe, kulturgeschichtliche Epochen, Gattungen etc.
- Erwerb von Methodenkompetenz
 - Schulung des historischen Bewusstseins (Strukturen, Entwicklungslinien etc.) und des Wissens um die eigenen kulturellen Wurzeln;
 - Schulung der visuellen Fähigkeiten durch die Methode des vergleichenden Sehens und Training, das Wahrgenommene präzise zu verbalisieren;
 - kritisch vergleichende Analyse der Einzelbeobachtungen;
 - Schulung im Aufbau der logischen Verknüpfung von Einzelargumenten zu Argumentationsketten.
- Erwerb von berufsfeldbezogenen Qualifikationen

Berufsfeldbezogene Qualifikationen setzen Grundwissen und Methodenkompetenzen voraus. Hinzu kommen:

- Grundlagen in der Grabungstechnik;
- Analoge und digitale Dokumentation von Befunden und Funden;
- Analyse und Interpretation von Befunden und Funden;
- Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation von Fachwissen in mündlicher und schriftlicher Form.

Erworben und angewendet werden die Grundlagen in Lehrveranstaltungen sowie in Praktika.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Als studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 54 Abs. 4 HHG, die insbesondere zur Lektüre der Fachliteratur erforderlich sind, werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch oder Französisch oder Italienisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen, oder einer modernen Fremdsprache und Latein vorausgesetzt. Eine der beiden Fremdsprachen muss auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die andere Fremdsprache muss auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latinum bescheinigt wird.
- Vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung.

Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass ihr Nachweis bis zur Rückmeldung ins dritte Fachsemester erfolgt.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt. Insbesondere sind als Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen „Sachkultur Ib“, „Sachkultur IIb“, „Architektur und Siedlungswesen b“ sowie „Kulturanthropologie b“ in der Schwerpunktsetzung („Spezifizierung“) „Klassische Archäologie“ Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch nachzuweisen. Spätestens bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ sind dann Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch nachzuweisen. In der Spezifizierung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ sind Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch nachzuweisen. Grundkenntnisse werden durch Bescheinigungen von Universitäten, Schulen oder freien Lehrinrichtungen über die Teilnahme an einschlägigen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens einem Schuljahr nachgewiesen.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Mit Aufnahme des Bachelorstudiengangs ist für alle Studierenden eine fachspezifische Studienberatung bei einer/m im Studiengang Lehrenden verpflichtend. Die Teilnahme wird bescheinigt. Eine zweite verpflichtende Studienberatung dient der Information und Entscheidungsfindung der Studierenden im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung („Spezifizierung“) sowie der Information über Besonderheiten bei der Wahl von konsekutiven Masterstudiengängen (insbesondere auch hinsichtlich der Sprachanforderungen und der Importmodule). Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen der Spezifizierungsphase. Die Teilnahme wird ebenfalls bescheinigt. Die Pflichtberatung wird von einem/einer im Studiengang Lehrenden durchgeführt.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ gliedert sich in die folgenden Studienbereiche: Einführung, Epochenbereich, Methoden, Spezifizierungsphase, Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen, Importbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienbereich	Pflicht [PF] / Wahl- pflicht [WP]	Leistungspunkte	Erläuterung
Einführung		12	
Einführung in die archäologischen Wissenschaften (1)	PF	12	
Epochenbereich		30	
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie I (2)	PF	6	
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie II (3)	PF	6	
Klassische Archäologie I (4)	PF	6	
Klassische Archäologie II (5)	PF	6	
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte (6)	PF	6	
Methoden		24	
Quellen (7)	PF	6	
Digitale Archäologie und Methoden (8)	PF	6	
Praxis (9)	PF	12	
Spezifizierungsphase		36	<i>Es sind in der gewählten Spezifizierung 3 Module zu absolvieren</i>
Sachkultur Ia (Vor- und Frühgeschichte) (10a)	WP	12	<i>Spezifizierung Vor- und Frühgeschichte</i>
Sachkultur IIa (Vor- und Frühgeschichte) (11a)	WP	12	
Architektur und Siedlungswesen a (Vor- und Frühgeschichte) (12a)	WP	12	
Kulturanthropologie a (Vor- und Frühgeschichte) (13a)	WP	12	
Sachkultur Ib (Klassische Archäologie) (10b)	WP	12	<i>Spezifizierung Klassische Archäologie</i>
Sachkultur IIb (Klassische Archäologie) (11b)	WP	12	
Architektur und Siedlungswesen b (Klassische Archäologie) (12b)	WP	12	
Kulturanthropologie b (Klassische Archäologie) (13b)	WP	12	
Sachkultur Ic (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) (10c)	WP	12	<i>Spezifizierung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte</i>
Sachkultur IIc (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) (11c)	WP	12	
Architektur und Siedlungswesen c (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) (12c)	WP	12	

Kulturanthropologie c (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) (13c)	WP	12	
Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen		12	
Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen 1 (14)	WP	6	
Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen 2 (15)	WP	6	
Importmodule zum Spracherwerb (gem. Anlage 3 Importmodulliste)	WP	12	
Importbereich		48	
Importmodule (gem. Anlage 3 Importmodulliste)	WP	48	In max. zwei weiteren Studiengängen
Abschlussbereich		18	Beide Module sind in der gewählten Spezifizierung zu absolvieren.
Recherche und Synthese Vor- und Frühgeschichte (16a)	WP	6	Spezifizierung Vor- und Frühgeschichte
Bachelorarbeit Vor- und Frühgeschichte (17a)	WP	12	
Recherche und Synthese Klassische Archäologie (16b)	WP	6	Spezifizierung Klassische Archäologie
Bachelorarbeit Klassische Archäologie (17b)	WP	12	
Recherche und Synthese Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte (16c)	WP	6	Spezifizierung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
Bachelorarbeit Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte (17c)	WP	12	
Summe		180	

(3) Einführung

Der Einführungsbereich vermittelt einführende Kenntnisse in unterschiedlichen Bereichen der Archäologie und Geschichtswissenschaft. Dazu zählen verbindlich Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Klassische Archäologie sowie Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte. Hinzu kommt ein weiteres frei wählbares Fach aus dem Fächerspektrum des MCAW (Marburger Centrum Antike Welt: <https://www.uni-marburg.de/de/mcaw/fachgebiete>). Dieses Modul bietet zudem die Grundlage für die Wahl einer anschließenden Schwerpunktsetzung („Spezifizierung“). Ein erfolgreiches Absolvieren des Einführungsmoduls ist fachliche und methodische Voraussetzung für das weitere Studium.

(4) Epochenbereich

Die aus archäologischen Quellen zu gewinnenden Erkenntnisse bezüglich der Entwicklungen in den verschiedenen Epochen werden in diesem Modul behandelt. Die Module dienen der Ergänzung der in dem Einführungsbereich wie auch den Vertiefungsmodulen vermittelten Studieninhalte. Qualifikationsziel ist nicht nur der Erwerb von Kenntnissen in den verschiedenen Epochen, sondern auch die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Insbesondere steht die typologische, stilistische, chronologische und

kulturhistorische Interpretation im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen im Vordergrund der Lehrinhalte.

(5) Methoden

Die Archäologie gewinnt ihre Erkenntnisse aus unterschiedlichen Quellen (z. B. Bodenfunde, Bau- und Geländedenkmäler, schriftliche Quellen) unter Anwendung spezifisch archäologischer Methoden und ergänzender Nutzung der Methoden verschiedener Nachbardisziplinen (z. B. Geschichte, Geographie, Kunstgeschichte, Naturwissenschaften, Philologien). Die in diesen Modulen vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken zur Vertiefung und Ausweitung der im Einführungsmodul bzw. in den Vertiefungsmodulen vermittelten Kenntnisse führen. Um dies zu erreichen, müssen diachrone, regionale, methodische, arbeitstechnische und forschungsgeschichtliche Themen behandelt werden. Einen Schwerpunkt bilden digitale Methoden der Recherche, Prospektion, Analyse, Dokumentation und Präsentation. Weiterhin unverzichtbar sind zudem analoge Methoden (z. B. Zeichnen von Funden und Befunden, Vermessungswesen) wie auch die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungswesen, Denkmalpflege, Museologie. Durch Veranstaltungen zu diesen Themenfeldern erhalten die Studierenden methodische Kompetenzen in praxisrelevanten Bereichen. Diese Module bilden somit durch die Vermittlung theoretischer und praktischer Quellen- und Methodenkenntnisse eine aufeinander bezogene Lerneinheit.

(6) Spezifizierungsphase

Nach dem erfolgreich absolvierten Einführungsbereich folgt in der Regel ab dem dritten Fachsemester im Bereich Spezifizierungsphase eine Schwerpunktsetzung in einer der drei angebotenen Spezifizierungen, in dem Hauptseminare / Projektseminare zu belegen sind. In diesen Lehrveranstaltungen werden die Studierenden an die fachwissenschaftlichen Arbeitsweisen anhand konkreter Beispiele herangeführt und die Möglichkeiten und Grenzen der Gewinnung von Erkenntnissen zu spezifischen Themenfeldern erläutert. Das Qualifikationsziel ist hierbei, archäologische Funde und Befunde nicht nur nach Gattungen zu bestimmen, sondern auch typologisch, chronologisch, geographisch und kulturgeschichtlich einordnen sowie kritisch reflektierend auswerten zu können. Hierdurch sollen wichtige praxisbezogene und damit berufsqualifizierende Fachkompetenzen erworben werden. Die Spezifizierung kann in Vor- und Frühgeschichte, Klassischer Archäologie oder Christlicher Archäologie und Byzantinischer Kunstgeschichte erfolgen und ist dann auch für das Abschlussmodul verbindlich.

(7) Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen

In diesem Bereich wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ein Lehrangebot nach freier Wahl wahrzunehmen und entweder weitere fachliche und berufsfeldorientierte oder überfachliche Kompetenzen zu erwerben. Es können Defizite in altsprachlichen Kenntnissen (Griechisch / Latein) nachgeholt oder moderne Fremdsprachen vertieft bzw. neu erlernt werden. Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens können weiter vertieft und auf die Inhalte des Studiengangs angewendet werden. Im Bereich der Softskills ist insbesondere an Kommunikation und Präsentation fachwissenschaftlicher Themengebiete gedacht, aber auch an Lehrveranstaltungen, die spezifische Schlüsselqualifikationen für das Studium bzw. eine spätere berufliche Tätigkeit vermitteln (z. B. EDV-Kurse mit fachspezifischem Bezug, Didaktik, Rhetorik, Study Skills-Workshops, Schreibwerkstatt).

(8) Importbereich

Die Studierenden erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in maximal zwei weiteren Fächern aus einem festgelegten Fächer- bzw. Studiengangskanon.

(9) Abschlussbereich

Der Abschlussbereich ist in der im Bereich Spezifizierungsphase gewählten Spezifizierung zu absolvieren.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur selbstständigen Anfertigung einer größeren wissenschaftlichen Arbeit, erweitern die Sach- und Methodenkenntnisse in ihrer gewählten Spezifizierung. Das Modul „Recherche und Synthese“ dient dem Nachweis der Befähigung zur eigenständigen Projektierung eines fachspezifischen Forschungsprojekts sowie der Fähigkeit, in einer wissenschaftlichen Diskussion fachspezifische Fragestellungen und Probleme unter Einbeziehung der aktuellen Forschungsdiskussionen zu erörtern. Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Je nach gewählter Spezifizierung wird eine Themenstellung aus der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie, der Klassischen Archäologie oder der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte behandelt. Die Themenstellung für die Bachelorarbeit kann aus einem zuvor besuchten Hauptseminar oder Projektseminar abgeleitet sein.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb06/studium/studiengaenge/ba-archwiss>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ beträgt sechs Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit zu erbringen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.

Besonders motivierte Bachelorstudierende, die in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“, und „Spezifizierungsphase“ bereits Module im Umfang von 60 LP erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zusätzlich bereits Module aus einem der archäologischen Masterstudiengänge des Fachbereichs im Umfang von bis zu 30 LP nach Maßgabe der

vorhandenen Kapazitäten absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich „Methoden“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es besteht aus einem Praktikum von vier Wochen Dauer sowie der Teilnahme an einem praxisorientierten Projekt im Bereich der Feldforschung von ebenfalls vier Wochen Dauer. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein externes Praktikum durch ein weiteres Modul der Spezifizierungsphase oder ein internes Praktikum ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von

Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein

stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im Vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die

Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über das Modul „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“, das ausschließlich für den Export angeboten wird.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg

nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Hausarbeiten
- Projektarbeiten
- Praktikumsberichten
- Bachelorarbeiten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Portfolio

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. den Prüfern auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Fachrichtungen „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“, „Klassische Archäologie“ oder „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden nachweisen kann. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“ und „Spezifizierungsphase“ Module im Umfang von 90LP erfolgreich abgeschlossen sind.“ Zudem ist der Nachweis der Pflichtberatung gemäß § 5 Abs. 2 zu führen, und die Ethikerklärung (Anlage 6) gemäß Anlage 6 ist der Anmeldung beizufügen. Bei einer Spezifizierung in Klassischer Archäologie sind zudem Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch nachzuweisen, bei einer Spezifizierung in Christlicher Archäologie und Byzantinischer Kunstgeschichte Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls ein Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem

Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 8 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden.

Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“, „Praxis“ sowie die Module „Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen 1“ und „Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen 2“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet. Die Importmodule des Bereichs Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7		
11	2,0		
10	2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9	2,7		
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7		
5	4,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	5,0		
3			
2			
1			
0		ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
		nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Prismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Prismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalno- te	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	

9,5 – 9,6	2,5	befriedigend
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	ausreichend
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

- FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis wird die gewählte Schwerpunktsetzung („Spezifizierung“) gemäß § 6 Abs. 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen für den Studiengang Archäologische Wissenschaften mit dem Abschluss B.A. vom 2. Dezember 2009 und 8. Dezember 2010 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 2. Dezember 2009 bis spätestens zum Wintersemester 2022/2023 ablegen. Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 8. Dezember 2010 bis spätestens zum Sommersemester 2024 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-studiengang „Archäologische Wissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ ab dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben.

Marburg, den 16.04.2019

gez.

Prof. Dr. Inken Schmidt-Voges
Dekanin des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 20.08.2020

gez.

Prof. Dr. Verena Epp
Dekanin des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1 Exemplarische Studienverlaufspläne

Exemplarischer Studienverlaufsplan für B.A. Archäologische Wissenschaften
(hier: Spezifizierung Vor- und Frühgeschichte)
- Studienverlaufsplan für Beginn Winter- oder Sommersemester -



1. Semester	Einführung in die archäologischen Wissenschaften 12 LP	Klassische Archäologie I 6 LP	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie I 6 LP	Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen I 6 LP	30 LP
2. Semester	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte 6 LP	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie II 6 LP	Klassische Archäologie II 6 LP	Importmodul 1 12 LP	30 LP
3. Semester	Sachkultur Ia (Vor- und Frühgeschichte) 12 LP	Digitale Archäologie und Methoden 6 LP		Importmodul 2 12 LP	30 LP
4. Semester	Sachkultur IIa (Vor- und Frühgeschichte) 12 LP	Praxis 12 LP		Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen II 6 LP	30 LP
5. Semester	Architektur und Siedlungswesen a (Vor- und Frühgeschichte) 12 LP	Quellen 6 LP		Importmodul 3 12 LP	30 LP
6. Semester	Recherche und Synthese Vor- und Frühgeschichte 6 LP	Bachelorarbeit Vor- und Frühgeschichte 12 LP		Importmodul 4 12 LP	30 LP

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Exemplarischer Studienverlaufsplan für B.A. Archäologische Wissenschaften
(hier: Spezifizierung Klassische Archäologie)
- Studienverlaufsplan für Beginn Winter- oder Sommersemester -



1. Semester	Einführung in die archäologischen Wissenschaften 12 LP	Klassische Archäologie I 6 LP	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie I 6 LP	Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen I 6 LP	30 LP
2. Semester	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte 6 LP	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie II 6 LP	Klassische Archäologie II 6 LP	Importmodul 1 12 LP	30 LP
3. Semester	Sachkultur I b (Klassische Archäologie) 12 LP	Digitale Archäologie und Methoden 6 LP		Importmodul 2 12 LP	30 LP
4. Semester	Sachkultur II b (Klassische Archäologie) 12 LP	Praxis 12 LP		Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen II 6 LP	30 LP
5. Semester	Architektur und Siedlungswesen b (Klassische Archäologie) 12 LP	Quellen 6 LP		Importmodul 3 12 LP	30 LP
6. Semester	Recherche und Synthese Klassische Archäologie 6 LP	Bachelorarbeit Klassische Archäologie 12 LP		Importmodul 4 12 LP	30 LP

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Exemplarischer Studienverlaufsplan für B.A. Archäologische Wissenschaften
(hier: Spezifizierung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)
- Studienverlaufsplan für Beginn Winter- oder Sommersemester -

1. Semester	Einführung in die archäologischen Wissenschaften 12 LP	Klassische Archäologie I 6 LP	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie I 6 LP	Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen I 6 LP	30 LP
2. Semester	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte 6 LP	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie II 6 LP	Klassische Archäologie II 6 LP	Importmodul 1 12 LP	30 LP
3. Semester	Sachkultur I c (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) 12 LP	Digitale Archäologie und Methoden 6 LP		Importmodul 2 12 LP	30 LP
4. Semester	Sachkultur II c (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) 12 LP	Praxis 12 LP		Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen II 6 LP	30 LP
5. Semester	Architektur und Siedlungswesen c (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) 12 LP	Quellen 6 LP		Importmodul 3 12 LP	30 LP
6. Semester	Recherche und Synthese Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte 6 LP	Bachelorarbeit Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte 12 LP		Importmodul 4 12 LP	30 LP

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Kürzel	Modulbezeichnung <i>Engl. Modulbezeichnung</i>	L P	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten
1	Einführung in die archäologischen Wissenschaften <i>Introduction to Archaeology</i>	12	Pflicht- modul	Basis- modul	Das Modul vermittelt einführende Kenntnisse in unterschiedlichen Bereichen der Archäologie. Dazu zählen verbindlich Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie sowie Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, ferner eines der Fächer des MCAW. Durch das Modul soll ein breites Basiswissen in verschiedenen Bereichen der Archäologie und benachbarter Disziplinen vermittelt werden, auf das alle weiteren Module aufbauen können.	keine	Unbenotetes Modul Studien- leistungen: Vier Lernkontrollen, vier Referate oder Portfolio Modulprüfung: Fachgespräch (max. 30min) zu den Inhalten der drei archäologischen Fachgebiete
2	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie I <i>Prehistory I</i>	6	Pflicht- modul	Basis- modul	Qualifikationsziel ist der Erwerb von Kenntnissen der Entwicklungsstrukturen menschlicher Gesellschaften der Stein- und Metallzeiten sowie die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Insbesondere steht die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen im Vordergrund der Lehrinhalte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihre	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio Modulprüfung: Referat (max. 60min), Klausur (max. 90min), mündliche Prüfung (max. 30min) oder Portfolio

					fachbezogenen Spezifizierung zu wählen.		
3	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie II <i>Prehistory II</i>	6	Pflicht-modul	Basis-modul	Qualifikationsziel ist nicht nur der Erwerb von Kenntnissen in der frühgeschichtlichen Archäologie, sondern auch die Befähigung der Studierenden, mit archäologisch-historischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Insbesondere steht die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen im Vordergrund der Lehrinhalte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihre fachbezogenen Spezifizierung zu wählen.	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio Modulprüfung: Referat (max. 60min), Klausur (max. 90min), mündliche Prüfung (max. 30min) oder Portfolio
4	Klassische Archäologie I <i>Classical Archaeology I</i>	6	Pflicht-modul	Basis-modul	Qualifikationsziel ist der Erwerb von Kenntnissen über die ägäische Bronzezeit bis hin zur klassischen Epoche sowie die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Dabei geht es insbesondere um die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext der antiken Geschichte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihre fachbezogenen Spezifizierung zu wählen.	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio Modulprüfung: Referat (max. 60min), Klausur (max. 90min), mündliche Prüfung (max. 30min) oder Portfolio
5	Klassische Archäologie II <i>Classical Archaeology II</i>	6	Pflicht-modul	Basis-modul	Qualifikationsziel ist die Vermittlung von Kenntnissen der materiellen Kultur von der hellenistischen Epoche bis zur späten römischen Kaiserzeit sowie die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Dabei geht es insbesondere um die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio Modulprüfung: Referat (max. 60min), Klausur (max. 90min), mündliche

					Interpretation im Kontext der antiken Geschichte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihre fachbezogenen Spezifizierung zu wählen.		Prüfung (max. 30min) oder Portfolio
6	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte <i>Christian Archaeology and Byzantine Art History</i>	6	Pflicht-modul	Basis-modul	Qualifikationsziel ist der Erwerb von Grundlagenkenntnissen zum Verständnis der archäologischen Zeugnisse des frühen Christentums bis hin zu den materiellen Hinterlassenschaften des byzantinischen Reiches im Mittelmeerraum sowie die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Dabei geht es insbesondere um die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext der spätantiken und byzantinischen Geschichte. Zugleich soll ein breiterer Überblick die Studierenden befähigen, in den Vertiefungsmodulen ihre fachbezogenen Spezifizierung zu wählen.	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio Modulprüfung: Referat (max. 60min), Klausur (max. 90min), mündliche Prüfung (max. 30min) oder Portfolio
7	Quellen <i>Source Studies</i>	6	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Die in diesem Modul vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken zur Vertiefung und Ausweitung der im Einführungsmodul und in den Epochenmodulen vermittelten Kenntnisse führen. Um dies zu erreichen, müssen diachrone, regionale, methodische, arbeitstechnische und forschungsgeschichtliche Themen behandelt werden. Durch Veranstaltungen zur Dokumentations- und Präsentationstechnik (z. B. Zeichnen von Funden und Befunden, Vermessungstechnik, Öffentlichkeitsarbeit,	keine	Studienleistung: Protokoll, Referat, Bericht oder Portfolio Modulprüfung: Referat (max. 60min) oder Portfolio

					Museen, Geographische Informationssysteme) erhalten die Studierenden methodische Kompetenzen in praxisrelevanten Bereichen. Auf fachspezifischen Exkursionen im Umfang von mind. 10 Tagen werden die im Studium angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden, bspw. in Museen und an Ausgrabungsstätten angewendet, vertieft und ausgebaut. Dabei werden auch geographische und topographische Zusammenhänge vermittelt.		
8	Digitale Archäologie und Methoden <i>Digital Archaeology and Method Studies</i>	6	Pflicht-modul	Ver-tiefungs-modul	Die in diesem Modul vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken zur Vertiefung und Ausweitung der in den Epochenmodulen vermittelten Kenntnisse führen. Um dies zu erreichen, müssen diachrone, regionale, methodische, arbeitstechnische und forschungsgeschichtliche Themen behandelt werden. Durch Veranstaltungen zur Dokumentations- und Präsentationstechnik erhalten die Studierenden methodische Kompetenzen in praxisrelevanten Bereichen. Auf die zunehmenden Anforderungen der Berufspraxis im Hinblick auf Umgang mit digitalen Dokumentationsprogrammen wie beispielsweise Geographischen Informationssystemen oder Fotogrammetrie-Software bereiten die entsprechenden Lehrveranstaltungen in diesem Modul vor.	keine	Studienleistung: Referat, mündliche Prüfung, Projektarbeit oder Portfolio Modulprüfung: Referat (max. 30min), Projektarbeit (ca. 12 Seiten) oder Portfolio
9	Praxis	12	Pflicht-	Praxis-	Im Rahmen des anwendungsorientierten	keine	Unbenotetes

	<i>Practical Module</i>		modul	modul	Bachelorstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ ist die Teilnahme an Praktika zentraler Bestandteil. Bei fachbezogenen Praktika handelt es sich um Tätigkeiten im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen oder Surveys, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen. Vorgesehen ist das Absolvieren eines Praktikums von vier Wochen Dauer sowie die Teilnahme an einem praxisorientierten Projekt im Bereich der Feldforschung von ebenfalls vier Wochen		Modul Modulprüfung: Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)
10a	Sachkultur Ia (Vor- und Frühgeschichte) <i>Material Culture Ia (Prehistory)</i>	12	Wahlpflicht-modul	Ver-tiefungs-modul	In dem Modul werden den Studierenden die Leitlinien der Entwicklung und grundlegende Kenntnisse der Methodik vermittelt. Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls „Sachkultur I“ in der Lage sein, Funde nicht nur nach Gattungen zu bestimmen, sondern auch typologisch, chronologisch, geographisch und kulturgeschichtlich einzuordnen. Durch die analytische und methodisch einwandfreie Bestimmung von Funden und Befunden wird den Studierenden von dem 3. Fachsemester an eine entscheidende berufsqualifizierende und praxisbezogene Fachkompetenz vermittelt.	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2	Studien-leistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
10b	Sachkultur Ib (Klassische Archäologie) <i>Material Culture Ib (Classical</i>	12	Wahlpflicht-modul	Ver-tiefungs-modul	In dem Modul werden den Studierenden die Leitlinien der Entwicklung und grundlegende Kenntnisse der Methodik (Typologie, Stilkritik, Ikonographie) vermittelt. Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls „Sachkultur I“ in	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung	Studien-leistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio

	<i>Archaeology)</i>				der Lage sein, Funde nach Gattungen zu bestimmen und typologisch, chronologisch, geographisch und kulturgeschichtlich einzuordnen. Gegenstand des Moduls „Sachkultur Ia“ ist insbesondere die antike Plastik in allen Gattungen (Rundplastik, Reliefs).	in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
10c	Sachkultur Ic (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) <i>Material Culture Ic (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	In dem Modul werden den Studierenden die Leitlinien der Entwicklung und grundlegende Kenntnisse der Methodik (Typologie, Stilkritik, Ikonographie) vermittelt. Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls „Sachkultur I“ in der Lage sein, Funde nicht nur nach Gattungen zu bestimmen, sondern auch typologisch, chronologisch, geographisch und kulturgeschichtlich einzuordnen. Gegenstand des Moduls ist ein Themenfeld aus dem Bereich der materiellen Kultur.	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
11a	Sachkultur IIa (Vor-	12	Wahlpflicht-	Ver-	Die Studierenden sollen nach Absolvierung	Abschluss des	Studien-

	und Frühgeschichte) <i>Material Culture IIa (Prehistory)</i>		modul	tiefungs- modul	des Moduls „Sachkultur II“ in der Lage sein, aufgrund von Funden und Befunden wesentliche Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialstruktur einer vor- und frühgeschichtlichen Gesellschaft erkennen und nachzeichnen zu können. Die Auseinandersetzung mit den Wirtschafts- und Sozialstrukturen vor- und frühgeschichtlicher Gemeinschaften ist eine wesentliche Grundlage für das Erfassen historischer bzw. gesellschaftlicher Zusammenhänge. Die Auseinandersetzung mit Fundgattungen der vor- und frühgeschichtlichen Gemeinschaften ist eine wesentliche Grundlage für das Erfassen historischer bzw. gesellschaftlicher Zusammenhänge. Durch die analytische und methodisch einwandfreie Bestimmung von Funden und Befunden wird den Studierenden frühestens von dem 3. Fachsemester an eine entscheidende berufsqualifizierende und praxisbezogene Fachkompetenz vermittelt.	Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2	Leistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
11b	Sachkultur IIb (Klassische Archäologie) <i>Material Culture IIb (Classical Archaeology)</i>	12	Wahlpflicht- modul	Ver- tiefungs- modul	In dem Modul werden die Zeugnisse antiker Keramik, Malerei und Mosaiken behandelt. Diese umfassen keramische Gefäße aller Formen und Funktionen, insbesondere die bemalten Gefäße, sowie die Wandmalerei und Mosaiken, die neben der Vasenmalerei die am besten erhaltenen Gruppen der antiken Malerei sind. Die Kenntnis der antiken Keramik bildet eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Datierung von Fundkontexten auf Ausgrabungen. Mit Hilfe des Materials werden den	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der	Studien- leistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

					Studierenden grundlegende Kenntnisse der Methodik (Typologie, Stilkritik, Ikonographie) vermittelt.	Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch	
11c	Sachkultur IIc (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) <i>Material Culture IIc (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>	12	Wahlpflicht-modul	Ver-tiefungs-modul	In dem Modul werden bildwissenschaftliche Themen behandelt. Im Fokus stehen dabei grundlegende Kenntnisse der christlichen Ikonographie und die Methodik der kunstwissenschaftlichen Bildanalyse. Ziel dieses Moduls ist das Kennenlernen der typischen Bildinhalte christlicher und byzantinischer Kunst sowie ihre Benennung, Beschreibung sowie typologische und chronologische Einordnung.	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch	Studien-leistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
12a	Architektur und Siedlungswesen a (Vor- und Frühgeschichte) <i>Architecture and Settlements a</i>	12	Wahlpflicht-modul	Ver-tiefungs-modul	Vor- und frühgeschichtliches Siedlungswesen und Hausbau mit all seinen Erscheinungsformen und Zusammenhängen sind wesentliche Quellen, um Lebensweisen früherer Epochen erfassen und im Rahmen der gesamthistorischen Kulturentwicklung	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäolo-	Studien-leistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio

	(Prehistory)				interpretieren zu können. Den Studierenden wird nach dem Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen zu einzelnen Epochen und zu dem jeweiligen Sachgut im Modul „Architektur und Siedlungswesen“ im Wesentlichen die Fähigkeit zum Erkennen und Interpretieren von Befunden siedlungsarchäologischer Zusammenhänge vermittelt. In dieser Lerneinheit ist der Erwerb von Schlüsselqualifikationen (kritisches Erkennen und Werten, analytisches Interpretieren) unmittelbar verbunden mit der Vermittlung von Fachkompetenz.	gischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
12b	Architektur und Siedlungswesen b (Klassische Archäologie) <i>Architecture and Settlements b (Classical Archaeology)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die antike Architektur ist mit ihren sakralen, öffentlichen und privaten Bauten sowie den technischen Errungenschaften eine der herausragenden Leistungen europäischer Baugeschichte und ist die Grundlage für das Verständnis der Architektur aller späteren Epochen bis zur Moderne. Über die einzelnen Bauformen hinaus werden Fragen der Siedlungsstruktur und Urbanistik behandelt. In der Lerneinheit werden den Studierenden die Grundkenntnisse antiker Architektur und antiken Siedlungswesens sowie die mit dem Material verbundenen spezifischen Fragestellungen und die Methodik zu deren Beantwortung vermittelt.	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
12c	Architektur und Siedlungswesen c	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungs-	Mit dem Christentum kommen neue Architekturformen auf, die besonders für	Abschluss des Moduls	Studienleistungen:

	(Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) <i>Architecture and Settlements c (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>			modul	die Sakralbauten wegweisend bis in unsere Zeiten sind. Die Veränderungen in Siedlungsstrukturen und Städtewesen mit der Etablierung der christlichen Religion werden ebenfalls in diesem Modul vermittelt. In der Lerneinheit werden den Studierenden die Grundkenntnisse christlicher Sakral- und Profanarchitektur und die Siedlungsstrukturen in Spätantike und byzantinischem Mittelalter sowie die hiermit verbundenen spezifischen Fragestellungen und die Methodik zu deren Beantwortung vermittelt.	„Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch	1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
13a	Kulturanthropologie a (Vor- und Frühgeschichte) <i>Cultural Anthropology a (Prehistory)</i>	12	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Kult- und Glaubenswelten vor- und frühgeschichtlicher Gesellschaften waren sehr vielfältig. Sie bilden einen Schwerpunkt in der täglichen archäologischen Praxis und müssen den Studierenden in angemessener Breite vermittelt werden. Dabei stehen Gräber, Friedhöfe, Kultanlagen und Hortfunde im Mittelpunkt der archäologischen Diskussion. Die Studierenden sollen durch dieses Modul befähigt werden, sich durch kritische Betrachtung und Interpretation dieser Denkmälertypen einem geistigen Bereich der vor- und frühgeschichtlichen Gesellschaften zu nähern, der durch keine andere Fundgattung erschlossen werden kann.	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

					In dieser Lerneinheit ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (kritisches Erkennen und Werten, analytisches Interpretieren) unmittelbar verbunden mit dem Erwerb von Fachkompetenz.		
13b	Kulturanthropologie b (Klassische Archäologie) <i>Cultural Anthropology b (Classical Archaeology)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Kulturanthropologische Ansätze versuchen, den Menschen und sein Wirken in den Kontext der Gesellschaft und deren Kultur zu stellen. Dadurch sind die Fragestellungen in diesem Bereich äußerst vielfältig und behalten durch das Einbringen und die Behandlung von Problemen und Fragen der Gegenwartsgesellschaft stets höchste Aktualität. Wichtige Themengebiete in diesem Modul sind Kult und Religion, Mensch und Umwelt, Spezifika von Geschlechterrollen und Gesellschaftsschichten, Wirtschaftsstrukturen. Qualifikationsziel ist die Vermittlung von methodischen Ansätzen, um gesellschaftsrelevante Fragestellungen anhand von archäologischem Material beantworten zu können. Gleichzeitig sollen die Studierenden angeregt werden, eigene weitere, aktuelle Fragen an das Material zu richten und Interpretationen vorzunehmen.	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
13c	Kulturanthropologie c (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) <i>Cultural Anthropology c (Christian Archaeology and</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	In diesem Modul werden die Glaubens- und Lebenswelten in spätantiker und byzantinischer Zeit behandelt. Das Themenspektrum umfasst die Bereiche Kult und Liturgie, Bestattungskultur, Alltagsleben, Handel und Wirtschaft sowie Fragen zu gesellschaftlichem Zusammenleben. Qualifikationsziel ist die Vermittlung von	Abschluss des Moduls „Einführung in die archäologischen Wissenschaften“ oder „Einführung in die archäologischen Wissenschaften	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

	Byzantine Art History)				methodischen Ansätzen, um gesellschaftsrelevante Fragestellungen anhand von archäologischem Material beantworten zu können. Gleichzeitig sollen die Studierenden angeregt werden, eigene weitere, aktuelle Fragen an das Material zu richten und Interpretationen vorzunehmen.	für Nebenfach-Studierende“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch	
14	Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen 1 <i>Discipline-specific Languages and Soft Skills 1</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierenden werden weitere fachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vermittelt, die ihnen helfen sollen, auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	keine	Unbenotetes Modul Studienleistung: Referat, Klausur oder Projektarbeit Modulprüfung: Referat (max. 30min), Klausur (max. 90 min) oder Projektarbeit (ca. 12 Seiten)
15	Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen 2 <i>Discipline-specific Languages and Soft Skills 2</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende vertiefen in diesem Modul die im Modul Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen 1 erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der weiteren fachlichen Profilschärfung	keine	Unbenotetes Modul Studienleistung: Referat, Klausur oder Projektarbeit Modulprüfung: Referat (max. 30min), Klausur (max. 90 min)

							oder Projektarbeit (ca. 12 Seiten)
16a	Recherche & Synthese Vor- und Frühgeschichte <i>Research Prehistory</i>	6	Wahlpflicht- modul	Ab- schluss- modul	Recherche eines fachspezifischen Forschungsthemas und Erstellung eines Exposés dazu mit Literaturbeschaffung und je nach ausgewähltem Thema Quellenerschließung, Funddokumentation, Katalogerstellung, Kartierung. Synthese der im Laufe des Studiums erworbenen Fachkenntnisse in einer wissenschaftlichen Diskussion. Zugleich soll dokumentiert werden, dass der/die Kandidat/in gemäß fachinternen Standards zu arbeiten versteht.	Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“, und „Spezifizierungs- phase“ absolviert worden sein.	Studienleistung: Exposé Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Dauer: 30min)
16b	Recherche & Synthese Klassische Archäologie <i>Research Classical Archaeology</i>	6	Wahlpflicht- modul	Ab- schluss- modul	Recherche eines fachspezifischen Forschungsthemas und Erstellung eines Exposés dazu mit Literaturbeschaffung und je nach ausgewähltem Thema Quellenerschließung, Funddokumentation, Katalogerstellung, Kartierung. Synthese der im Laufe des Studiums erworbenen Fachkenntnisse in einer wissenschaftlichen Diskussion. Zugleich soll dokumentiert werden, dass der/die Kandidat/in gemäß fachinternen Standards zu arbeiten versteht.	Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“, und „Spezifizierungs- phase“ absolviert worden sein. Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch.	Studienleistung: Exposé Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Dauer: 30min)
16c	Recherche & Synthese Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte <i>Research Christian Archaeology and Byzantine Art History</i>	6	Wahlpflicht- modul	Ab- schluss- modul	Recherche eines fachspezifischen Forschungsthemas und Erstellung eines Exposés dazu mit Literaturbeschaffung und je nach ausgewähltem Thema Quellenerschließung, Funddokumentation, Katalogerstellung, Kartierung. Synthese der im Laufe des Studiums erworbenen Fachkenntnisse in einer wissenschaftlichen Diskussion. Zugleich	Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“, und „Spezifizierungs- phase“ absolviert	Studienleistung: Exposé Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Dauer: 30min)

					soll dokumentiert werden, dass der/die Kandidat/in gemäß fachinternen Standards zu arbeiten versteht.	worden sein. Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch	
17a	Bachelorarbeit Vor- und Frühgeschichte <i>Bachelor Thesis Prehistory</i>	12	Wahlpflichtmodul	Abchlussmodul	Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden im Fach Vor- und Frühgeschichte.	Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“, „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein. Nachweis der Pflichtberatungen gemäß §5 Abs. 2 Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6	Modulprüfung: Bachelorarbeit (ca. 30-40 Seiten)
17b	Bachelorarbeit Klassische Archäologie <i>Bachelor Thesis Classical Archaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Abchlussmodul	Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden im Fach Klassische Archäologie.	Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“, „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein.	Modulprüfung: Bachelorarbeit (ca. 30-40 Seiten)

						Nachweis der Pflichtberatungen gemäß §5 Abs. 2 Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6 Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch	
17c	Bachelorarbeit Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte <i>Bachelor Thesis Christian Archaeology and Byzantine Art History</i>	12	Wahlpflicht- modul	Ab- schluss- modul	Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden im Fach Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte.	Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochenbereich“, „Methoden“, „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein. Nachweis der Pflichtberatungen gemäß §5 Abs. 2 Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6 Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch	Modulprüfung: Bachelorarbeit (ca. 30-40 Seiten)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereiche „Importbereich“ erwerben Studierende im Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ aus Importmodulen 48 LP, im Studienbereich „Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen“ bis zu 12 LP.

Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung in Modulen aus einem oder mehreren der in den nachfolgenden Tabellen genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen	
Angebot aus Studiengang/ Lehreinheit	Modultitel	LP

B.A. Nah- und Mitteloststudien	Basismodul Arabisch I	9
	Basismodul Arabisch II	9
	Basismodul Persisch I	9
	Basismodul Persisch II	9
	Basismodul Türkisch I	9
	Basismodul Türkisch II	9
LAaG Französisch	Spra-F1 Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1)	6
	Spra-F2 Compétences communicatives avancées (Niveau B2)	6
LAaG Griechisch	Grundlagen der Klassischen Philologie I (LaG 1)	6
	Grundlagen der Klassischen Philologie II (LaG 2)	6
LAaG Französisch	Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1)	6
	Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2)	6
LAaG Italienisch	Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1)	6
	Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2)	6
LAaG Latein	Grundlagen der Klassischen Philologie I (LaL-Ex 1)	12
	Grundlagen der Klassischen Philologie II (LaL-Ex 2)	6
LAaG Griechisch	Grundlagen der Klassischen Philologie I (LaG 1)	6
	Grundlagen der Klassischen Philologie II (LaG 2)	6
LAaG Spanisch	Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1)	6
	Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1-B2) (ProfilA/S)	6

verwendbar für	Importbereich	
Angebot aus Studiengang/ Lehreinheit	Modultitel	LP
Rechtswissenschaften (Exportmodulangebot)	Alle Module der Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge.	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Soziologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Philosophie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Vergleichende Kultur- und	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Religionswissenschaft		
B.Sc. Psychologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Evangelische Theologie (Magister)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Kunst, Musik und Medien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Deutsche Sprache und Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Anglophone Studies	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Mathematik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Biologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Geographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Anlage 4: Exportliste

Die folgenden Module können im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung zum Austausch von Modulen zwischen den beteiligten Studiengängen.

Modulbezeichnung	LP
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie I	6
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie II	6
Klassische Archäologie I	6
Klassische Archäologie II	6
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	6
Quellen	6
Sachkultur Ia (Vor- und Frühgeschichte)	12
Sachkultur Ib (Klassische Archäologie)	12
Sachkultur Ic (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)	12
Sachkultur IIa (Vor- und Frühgeschichte)	12
Sachkultur IIb (Klassische Archäologie)	12
Sachkultur IIc (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)	12
Architektur und Siedlungswesen a (Vor- und Frühgeschichte)	12
Architektur und Siedlungswesen b (Klassische Archäologie)	12
Architektur und Siedlungswesen c (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)	12
Kulturanthropologie a (Vor- und Frühgeschichte)	12
Kulturanthropologie b (Klassische Archäologie)	12
Kulturanthropologie c (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)	12

Abweichend von den Originalmodulen wird ferner folgendes modifiziertes Modul exportiert:

Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende	6	Pflichtmodul	Basismodul	Das Modul vermittelt einführende Kenntnisse in unterschiedlichen Fachgebieten der Archäologie. Dazu zählen Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie sowie Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	Keine	Studienleistungen: Zwei Referate oder zwei Lernkontrollen Modulprüfung: Fachgespräch (max. 30min)
--	---	--------------	------------	--	-------	--

Wählbar sind Modulpakete im Umfang von 12, 24, 36 oder 48 LP in folgender Ausprägung:

Leistungspunktzahl im Importbereich	Module
12 LP	Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende, anschließend ein Modul aus dem Epochenbereich (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie I, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie II, Klassische Archäologie I, Klassische Archäologie II, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte).
24 LP	Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende, anschließend drei Module aus dem Epochenbereich (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie I, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie II, Klassische Archäologie I, Klassische Archäologie II, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte).
36 LP	Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende, anschließend drei Module aus dem Epochenbereich (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie I, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie II, Klassische Archäologie I, Klassische Archäologie II, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) und ein Modul aus dem Bereich Spezifizierungsphase (Sachkultur Ia/ Sachkultur Ib/ Sachkultur Ic, Sachkultur IIa/ Sachkultur IIb/ Sachkultur IIc, Architektur und Siedlungswesen a/ Architektur und Siedlungswesen b/ Architektur und Siedlungswesen c oder Kulturanthropologie a/ Kulturanthropologie b/ Kulturanthropologie c).
48 LP	Einführung in die archäologischen Wissenschaften für Nebenfach-Studierende, anschließend entweder drei Module aus dem Epochenbereich (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie I, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie II, Klassische Archäologie I, Klassische Archäologie II, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) und zwei Module aus dem Bereich Spezifizierungsphase (Sachkultur Ia/ Sachkultur Ib/ Sachkultur Ic, Sachkultur IIa/ Sachkultur IIb/ Sachkultur IIc, Architektur und Siedlungswesen a/ Architektur und Siedlungswesen b/ Architektur und Siedlungswesen c oder Kulturanthropologie a/ Kulturanthropologie b/ Kulturanthropologie c) oder fünf Module aus dem Epochenbereich (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie I, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie II, Klassische Archäologie I, Klassische Archäologie II, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) und ein Modul aus dem Bereich Spezifizierungsphase (Sachkultur Ia/ Sachkultur Ib/ Sachkultur Ic, Sachkultur IIa/ Sachkultur IIb/ Sachkultur IIc, Architektur und Siedlungswesen a/ Architektur und Siedlungswesen b/ Architektur und Siedlungswesen c oder Kulturanthropologie a/ Kulturanthropologie b/ Kulturanthropologie c).

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ ist das Absolvieren eines Praktikums von vier Wochen Dauer sowie die Teilnahme an einem praxisorientierten Projekt im Bereich der Feldforschung von ebenfalls vier Wochen Dauer vorgesehen (§ 11 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ bemühen sich selbständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein externes Praktikum durch ein weiteres Modul der Spezifizierungsphase oder ein internes Praktikum ersetzt werden.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren von Praktikum und praxisorientierter Feldforschung einschließlich eines gemeinsamen Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit den Praktika werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen oder Surveys, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierenden, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Praktikum und Feldforschung können bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs Archäologische Wissenschaften aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin bzw. ihren Studienberater/ihre Studienberaterin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinblick auf die Unfallverhütungsvorschriften, das Arbeitszeitgesetz sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ ausgeübt wird.

(2) Jedes der beiden Praktika dauert mindestens vier Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der Studienberater/die Studienberaterin bzw. der Mentor/die Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums nach Vorlage des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstellen über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von max. 10 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil: Angaben zur Institution, bei der das Praktikum durchgeführt wurde
- Hauptteil: Beschreibung der im Rahmen des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors bzw. der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumeinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.

- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunika-tions- und sprachwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d. h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

c) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumsseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ ist bzw. sein kann.

d) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumsseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 6: Ethikerklärung

Die unten stehende Erklärung ist bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit Vor- und Frühgeschichte“ bzw. zum Modul „Bachelorarbeit Klassische Archäologie“ bzw. zum Modul „Bachelorarbeit Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ im B.A.-Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ beizufügen:

„Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, dass ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern. Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich.“

Marburg, den _____

(Unterschrift der Kandidatin/des
Kandidaten)